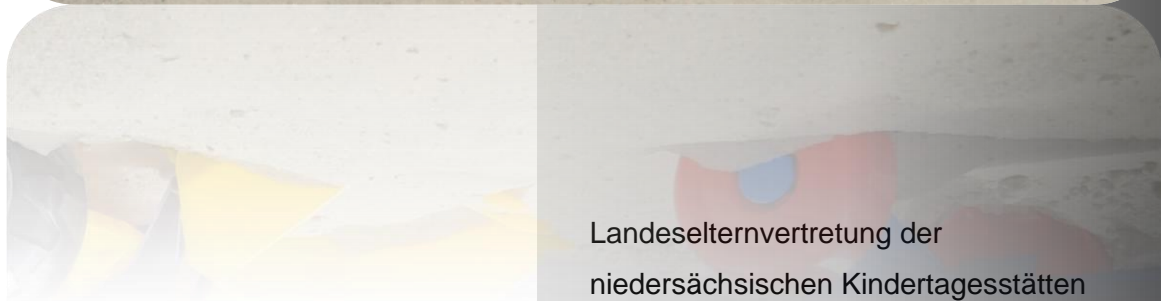


Stellungnahme der Landeselternvertretung der niedersächsischen Kindertagesstätten e.V. zur KiTaG-Novelle



Landeselternvertretung der
niedersächsischen Kindertagesstätten
e.V.

Stand: 28.12.2020

Die Landeselternvertretung hatte eine hohe Erwartung an die KitaG-Novelle, die leider nicht erfüllt wird. Nach Projekten wie „Bildung 2040“ haben wir hier mehr erwartet. Die Tatsache, dass diese KitaG-Novelle haushaltsneutral bleiben muss und eine vertragliche Verpflichtung seitens des Gute-Kita-Gesetzes besteht, schmälert die Ansprüche und Erwartung zur Verbesserung der Qualität in Krippen, Kitas, Horten und der Kindertagespflege deutlich und spiegelt es auch in dem vorliegenden Entwurf wieder.

Als Vertretung der Eltern für Krippe, Kita, Hort und Kindertagespflegepersonen lag unser Fokus auf folgende Kernthemen:

Inklusion

Die Landeselternvertretung vermisst in der Vorlage ein deutliches Bekenntnis zur Inklusion im Bereich der Kindertagesstätten. Zu fordern ist eine Angleichung des Entwurfs an § 4 Niedersächsisches Schulgesetz. Dies könnte durch eine Ergänzung des **§ 2 Abs. 1 KitaG NEU** erfolgen, in dem deutlich herausgestellt wird, dass der Förderauftrag auch die inklusive Ausrichtung der Kindertagesstätten beinhaltet und somit für die Sicherstellung der Teilhabe alle Kinder einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zu den Kindertagesstätten haben. Dies würde auch eine weitere Brücke zur Inklusion im Zuge des Vorschuljahres bauen.

Darüber hinaus ist im KitaG NEU klar herauszustellen, dass auch Kinder mit Behinderungen einen Anspruch auf einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz haben.

Viele Eltern wünschen sich für ihre Kinder inklusive Kindertagesstätten und stehen damit vor vielen Hürden. Auch nach ersten Recherchen der Landeselternvertretung hat sich dieser Eindruck bestätigt. Daher startet die Landeselternvertretung eigens zu diesem Thema eine Umfrage unter den Eltern, um exakt diese Hürden zu ermitteln. Ziel der Umfrage ist, vom fehlenden Rechtsanspruch, zur Chancenungleichheit zwischen Inklusionskindertagesstätten und heilpädagogischen Einrichtungen und der fehlenden Teilhabe der Kinder an ihrem ortsnahem Umfeld eine transparente Darstellung der Ausgangslage zu erhalten.

Des Weiteren sind inklusive Einrichtungen in gleichen Maße zu fördern wie heilpädagogische Einrichtungen. Es darf nicht sein, dass ein Kind eine Eingliederungshilfe in unterschiedlicher Höhe erhält nach Bemessung der Einrichtungsart. Inklusive Einrichtungen sind mindestens gleichrangig zu fördern wie heilpädagogische Einrichtungen.

Teilhabe

Die Landeselternvertretung sieht die Reduzierung des Förderungsauftrag in **§ 2 Abs. 2 Nr. 8 KitaG Neu** auf die Gleichberechtigung der Geschlechter kritisch. Es ist zu fordern, dass den Kindern Gleichberechtigung im Sinne des Art. 3 Grundgesetz beigebracht und **vorgelebt** wird. Dieser Punkt darf nicht nur auf die Geschlechter reduziert sein, sondern muss alle Aspekte des gleichberechtigten Zusammenlebens umfassen!

Bedarfsorientiertes Betreuungsangebot

Als nicht zielführend erachtet die Landeselternvertretung die Einführung von Kernzeiten und Randzeiten in **§ 6 KiTaG Neu** als Ersatz für die bisherige Regelung der Öffnungs- und Betreuungszeiten im § 8 KiTaG an. Aus Sicht der Landeselternvertretung ist die bisherige Regelung des § 8 KiTaG im § 6 KiTaG Neu beizubehalten. In der Neuregelung des **§ 6 KiTaG Neu** ist insbesondere die Festlegung der Mindestkernzeit auf 4 Stunden / 5 Tage die Woche sehr kritisch zu sehen, da gleichzeitig die bisherige Regelung des § 8 Abs. 2 KiTaG, die vorsieht, dass in zumutbarer Nähe bedarfsorientiert die Betreuung von mindestens 6 Stunden / 5 Tage die Woche anzubieten ist, ersatzlos gestrichen werden soll. Diese Streichung läuft konträr zur gesellschaftlichen Realität, in der immer mehr Eltern auf eine ganztägige Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind. Daher stellt **§ 6 KiTaG Neu** einen eindeutigen und massiven Rückschritt dar, der aus Sicht der Landeselternvertretung nicht zu rechtfertigen ist.

Die Landeselternvertretung fordert die Einführung von Kernzeiten in den Kindertagesstätten zu überdenken und stattdessen die derzeitige Regelung des § 8 KiTaG beizubehalten und diese im Hinblick auf den Betreuungsumfang auf 8 Stunden/5 Tage die Woche bei entsprechendem Bedarf auszuweiten.

Abzulehnen ist die Verknüpfung der Kernzeitenregelung des **§ 6 Abs. 5 KiTaG Neu** mit der Regelung des Umfangs des Betreuungsanspruchs nach **§ 20 Abs. 3 und 4 KiTaG Neu**. Hiermit schränkt das neue KiTaG den Betreuungsanspruch nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII auf einen Anspruch für einen Betreuungsplatz von 4 Stunden pro Tag. Diese Regelung macht es Eltern, insbesondere Alleinerziehenden unmöglich einer mindestens halbtägigen Berufstätigkeit nachzugehen. Damit widerspricht auch das neue KiTaG dem wesentlichen Grundgedanken sowohl des **§ 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII**, der die **Gewährleistung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Eltern** als einen Grundsatz der Förderung normiert als auch des **§ 2 Nr. 1 Gute-Kita-Gesetz**, der ein **bedarfsgerechtes Bildungsangebot und die bedarfsgerechte Ausweitung der Öffnungszeiten** fordert. Die ist aus Sicht der Landeselternvertretung nicht akzeptabel.

Daher ist der Umfang des Anspruchs auf einen Betreuungsplatz an den tatsächlichen Bedarf der Eltern und der Kinder zu koppeln.

Nach alledem ist es aus Sicht der Landeselternvertretung unerlässlich den **§ 20 Abs. 3 und 4 KiTaG Neu** den Bezug zur Kernzeitgruppe zu streichen und stattdessen den Anspruch bedarfsorientiert entsprechend der Vorgaben des Bundesrechtes zu kodifizieren.

Es ist zu konstatieren, dass die Methodik bei der Bedarfsermittlung je nach Kommunalverwaltung stark variiert. Planungsergebnisse sind daher z. B. in Form eines Bedarfsplanungsberichts nachvollziehbar, plausibel und bzgl. der Methodik / Erhebungsmethode transparent offenzulegen. Ebenso empfehlen wir, dass in **§ 21 Abs. 3 KiTaG Neu** folgende Änderung aufgenommen wird:

„(3) 1Bei der Feststellung der Bedarfszahlen wirken auch die Gemeinden, die nicht örtlicher Träger sind, mit; der Entwurf für die Feststellung ist mit ihnen zu erörtern. 2Den betroffenen Elternvertretungen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. 3Den freien Trägern, die Angebote im Sinne des Absatzes 1 unterhalten oder planen, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Für eine bessere Partizipation der Eltern und für eine bessere Transparenz wird vorgeschlagen, in **§ 21 KiTaG Neu** folgenden Absatz z. B. Abs. 4a zu integrieren: *„Die Bedarfsermittlung und die daraus resultierenden Planungen sind in Form eines Planungsberichtes jährlich für jedermann zugänglich zu veröffentlichen.“*

Aus Sicht der Landeselternvertretung sind KiTa-Schließungen aufgrund hohen Krankenstandes zwingend zu vermeiden. Hierzu sollte auch für jede Einrichtung eine Bedarfsanalyse für Vertretungen anhand des tatsächlichen Bedarfs des Vorvorjahres ermittelt werden. Hierzu sollte die anonymisierte Krankenstatistik herangezogen werden.

Darüber hinaus muss aus Sicht der Landeselternvertretung auf jeden Fall die Regelung des derzeitigen § 8 Abs. 3 KiTaG erhalten bleiben, der vorschreibt, dass auch während der Schulferien in der Regel eine Betreuung der Kinder sichergestellt werden soll. Die Streichung dieser Regelung stellt aus Sicht der Landeselternvertretung einen nicht vertretbaren Paradigmenwechsel zu Lasten berufstätiger Eltern, die mit den gesetzlich normierten und tariflich üblichen Urlaubsansprüchen nicht eine Abdeckung der Betreuung der Kinder während der gesamten Schulferien sicherstellen können.

Des Weiteren hebt die Landeselternvertretung die Möglichkeit zum "Platzsharing" **nach § 8 Abs. 3 KitaG Neu** positiv hervor. Platzsharing im Bereich der Ganztagsbetreuung ist ein familienfreundliches und familienunterstützendes Modell. Eltern, die nur zwei Tage eine Ganztagsbetreuung in Anspruch nehmen möchten, sollten auch die Möglichkeit haben, dass dieser Bedarf angeboten und bedarfsgerecht abgedeckt werden kann. Im Bereich Kindertagespflege ist dieses Angebot zum Betreuungsumfang bereits gegeben. Eltern, die vergebens solche Modelle in ihrem Ort suchen, werden auch nach der Landeselternvertretung vorliegenden Berichten dazu gedrängt, ihr Kind täglich in die Einrichtung zu bringen, obwohl der Bedarf nicht für alle Tage nicht besteht. Diese Praxis widerspricht den bereits oben erwähnten Regelungen des SGB VIII und des Gute-Kita-Gesetzes. Aus Sicht der Landeselternvertretung stellt das „Platzsharing“ einen weiteren wichtigen Baustein zur Sicherstellung der Bedarfsorientierung im Bereich Kindertagesstätten dar.

Die Landeselternvertretung gibt zu bedenken, dass es neben der Vereinbarkeit von Familie und Beruf viele weitere Aspekte gibt, warum eine bedarfsorientiertes Betreuungsangebot wichtig ist. Neben den berufstätigen Eltern gibt es auch Generationenhaushalte, in denen Eltern Familienangehörige pflegen. Ebenso dürfen die Eltern nicht vergessen werden, die selbst an Erkrankungen oder Behinderungen leiden. Auch hier ist ein bedarfsorientiertes Betreuungsangebot zu fordern.

Daneben sind insbesondere Modelle wie Familienzentren zu fördern. Hier gibt es bereits einzelne gute Beispiele in Niedersachsen. In Kinder- und Familienzentren können die Eltern ihre Kinder jederzeit besuchen und haben so z.B. die Möglichkeit, mit ihrem Kind gemeinsam zu Mittag zu essen und danach wieder zur Arbeit oder zur Schule/Uni zu gehen.

Qualität

Die gute Qualität der Förderung in Kindertagesstätten muss durch einen guten Fachkraft-Kind-Schlüssel sichergestellt werden. Hier sind die Regelungen des **§ 8 Abs 1 und 2 KiTaG Neu** nach Auffassung der Landeselternvertretung unzureichend. Zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels und zur Verbesserung der Qualität ist die Verkleinerung der Gruppengröße bei gleichbleibender Personalstärke zu fordern, und zwar auf maximal 20 Kinder im Bereich Ü3, auf 12 Kinder im Bereich U3 sowie auf 16 Kinder im Bereich Hort.

Hier sollte den Trägern alternativ eingeräumt werden, bei gleichbleibender Gruppengröße mehr Personal einzustellen, um die angestrebte Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels zu erreichen.

Zur Verbesserung der Qualität der Förderung ist aus Sicht der Landeselternvertretung der besondere Förderungsaufwand gemäß **§ 8 Abs. 2 Satz 2 KiTaG Neu** sowie der Sprachförderbedarf nach **§ 14 KiTaG Neu** bei den Leitungs- und Verfügungszeiten gemäß **§ 12 KiTaG Neu** zu berücksichtigen. Die Leitungs- und Verfügungszeiten gemäß **§ 12 KiTaG Neu** sind entsprechend zu erhöhen.

Die Forderung begründet sich wie folgt: Viele Verbände haben sich für die Drittkraft in den Regelgruppen ausgesprochen. Das ist eine einseitige Qualitätsverbesserung. Sie verbessert zwar die personelle Qualität, aber nicht die räumliche und soziale Qualität. Kleinere Gruppen bei gleichbleibender Personalstärke mindern den Lärmpegel und somit auch die Belastung der Kinder und des Personals, erweitern den verfügbaren Raum und entlasten das bestehende Personal. Aus Sicht der Landeselternvertretung ist die vorrangig zu forcierende Maßnahme die Gruppenminimierung. Mit dem aktuellen Trend der sinkenden Geburtenzahlen eine durchaus realistische und umsetzbare Maßnahme, die schrittweise in den nächsten Kitajahren umsetzbar ist.

Partizipation

Die Landeselternvertretung begrüßt die Aufnahme des Landeselternrates in den **§ 16 Abs. 2 KiTaG Neu**. Die vorgesehenen Regelungen zur Bildung eines Landeselternrates bedeuten aber eine hohe Hürde, die realistisch gesehen, die Bildung eines Landeselternrates unter den in **§ 16 Abs. 2 KiTaG Neu** vorgesehenen Bedingungen nahezu unmöglich macht. Die derzeitige Fassung des **§ 16 Abs. 2 KiTaG Neu** lässt als Gründungsmitglieder nur die Kreiselternräte und die Stadtelternräte der kreisfreien Städte zu. Aufgrund der individuellen Strukturen in der Kommunalverwaltung bzw. Kreisverwaltung die wir in Niedersachsen vorfinden, gibt es derzeit nur wenige Kreiselternräte, da die Bildung für viele Stadteltern- und Gemeindeelternräte wenig Vorteile bietet. Um die Bildung eines Landeselternrates dennoch zu ermöglichen, muss aus Sicht der Landeselternvertretung folgende Auffangklausel ergänzt werden: „Sollte kein Kreiselternrat bestehen, kann ein Gemeinde-, Stadtelternrat aus dem Landkreis der 10% der Kindertagesstätten des Landkreises hinter sich vereint diesen in der Landeselternvertretung vertreten und als Mitglied durch den Vorstand anerkannt werden, sofern keine Elternvertretung besteht, die mehr Kindertagesstätten hinter sich vereint. Den Nachweis muss der Stadtelternrat gegenüber der Landeselternvertretung erbringen. Die Landeselternvertretung hat aus den Erfahrungen der letzten Jahre erkannt, dass die Diversität in den einzelnen Regionen zu berücksichtigen ist und die Kreisebene dieses kaum transparent machen kann. Ferner, sollte eine solche Klausel nicht ermöglicht werden, muss die Struktur geschaffen werden, um eine Transparenz sicher zu stellen. Die aktuelle Zeit hat verdeutlicht, wie unterschiedlich und kompetent die Regionen auf die Bedürfnisse der Kinder und Eltern eingehen. Mal zum negativen, aber auch zum Positiven. Diese Tatsache in der Struktur einer Landeselternvertretung zu vernachlässigen, wäre der falsche Ansatz zur Partizipation.

Darüber hinaus sind auch – um die Vorgaben des Gute-Kita-Gesetzes auch konsequent umzusetzen - Eltern deren Kinder durch Kindertagespflegepersonen betreut werden in die Regelung des **§ 16 KiTaG Neu** zu integrieren. Diese müssen sich mit in die Elternvertretung der Gemeinde- oder Stadtelternrat als Mitglieder aufstellen lassen können. Darüber hinaus sollte im **§ 16 KiTaG Neu** explizit geregelt werden, dass die Gemeinde- und Stadtelternräte für Eltern mit Kindern in der Kindertagespflege eine Beauftragte innerhalb des Vorstandes benennen können. Sofern dies nicht möglich ist, soll den Vorständen eröffnet werden ebenfalls die Fachberatung des Jugendhilfeträgers als Bindeglied zur bestehenden Elternvertretung hinzuziehen zu können.

Um ein Netzwerk der Elternvertreter auf Landesebene zu ermöglichen fordert die Landeselternvertretung parallel zu der Regelung aus Schleswig-Holstein, dass die verpflichtende Meldung aller Elternvertreterinnen und Elternvertreter des Landes an die Landeselternvertretung vorgeschrieben wird und hier Träger und Kita-Leitungen zur Unterstützung verpflichtet werden. Die datenschutzkonforme Handhabung dieser Daten wird von der Landeselternvertretung sichergestellt.

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Betreuungsbedarfe der Eltern sicherzustellen, ist in **§ 16 Abs. 4 KiTaG Neu** eine neue Nr. 5 aufzunehmen, die für die Festlegung von Schließungszeiten bis zum 20. Schließungstag inkl. Studientage/Fortbildungstage/pädagogische Plantage das Benehmen und ab dem 21. Schließungstag das Einvernehmen des Elternbeirats vorsieht.

Um eine gut strukturierte Partizipation sicher zu stellen, muss eine finanzielle Absicherung der Landeselternvertretung bzw. der Kreis- und Stadtelternräte zur Förderung ihrer Tätigkeiten durch Land und/oder Kommunen sichergestellt werden.

Fachkräftemangel

Der wichtigste Baustein, um dem Fachkräftemangel zu begegnen, ist aus Sicht der Landeselternvertretung die Ausbildung und den Beruf an sich attraktiver zu machen. Gerade beim ersten Baustein, der Ausbildung, ist aus Sicht der Landeselternvertretung noch erheblicher Optimierungsbedarf. Es gibt zwar die Möglichkeit über die Förderrichtlinie „Qualität“ die Teilzeiterzieherausbildung mit einer Vergütung für die Schüler*in finanziell zu unterstützen, tatsächlich bieten die Berufsschulen in großen Teilen aber gar keine Teilzeitausbildung für die potenziellen Schüler an. Somit werden diese Fördermittel auch nicht ausgeschöpft. Da dem Kultusministerium auch die Berufsbildenden Schulen unterstehen, ist es aus Sicht der Landeselternvertretung mit Blick auf den Fachkräftemangel zwingend notwendig, dass die Teilzeitausbildung in Berufsschulen als verpflichtendes Angebot alternativlos vorzusehen ist und das Angebot dahingehend angepasst werden muss. Hier besteht aus Sicht der Landeselternvertretung zwingend Regelungsbedarf im Bereich der Berufsbildung.